## Ortsgemeinde Zerf

# Sitzungs-Niederschrift

# Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Donnerstag, 01.02.2024

Uhrzeit: von 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf, Sitzungssaal

Zerf

## Mitglieder:

## anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

## nicht anwesend:

Rohleder, Franziska CDU152 Ratsmitglied

## Von der Verwaltung:

Bohr, Annette Sachbearbeiterin

bis TOP 5 Schriftführerin

Borens, Svenja

#### Gäste:

Forstamt Saarburg, zu TOP 3 und 4

Forstrevier Zerf-Greimerath

Förster Gödert, Helmut,

Aufsichts- und Dienstleistungs- zu TOP 5

direktion Trier,

Frau Engel-Ortner

Büro finkler.hippchen architektur, zu TOP 6

Frau Hippchen

## <u>Zuhörer</u>

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende über die Änderung der Tagesordnung.

#### **Beschluss:**

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt gemäß § 34 Abs. 7 Nr. 2 GemO, die Punkte 7 und 8

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet "Hirschfelderhof";

- 1. Billigung des Planentwurfes
- 2. Beschlussfassung über die frühzeitige Behörde- und Öffentlichkeitsbeteiligung

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Teilgebiet "Seniorenzentrum Zerf", 1. Änderung;

- 1. Änderungsbeschluss
- 2. Billigung des Planentwurfes
- 3. Beschluss über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

von der Tagesordnung abzusetzen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

# Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)	
2.	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	
3.	Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2024	152/2023/021
4.	Verwendung der Überschüsse aus dem Forstetat 2023	152/2023/033
5.	Abrechnung der Fördermittel für das Sanierungsgebiet Zerf	152/2024/001
6.	Erweiterung Kindertagesstätte Zerf; Vorstellung des Konzeptes durch das Architekturbüro	
7.	Bauangelegenheiten	
7.1	Bauvoranfrage auf Abriss des bestehenden Gebäudes und Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit 10 Wohneinheiten auf Gemarkung Zerf, Flur 31, Flurstück 72	
8.	Bekanntgabe von Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für die Kindertagesstätte Zerf	152/2023/032
9.	Informationen und Anfragen	
9.1	K 141, Ortsdurchfahrt Oberzerf	
9.2	Termin Ordnungsamt mit der Ortsgemeinde Zerf	
***************************************		
Punkt 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)		
Es liegen keine Einwohnerfragen vor.		

Punkt 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten Sitzung wurden im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst.

## Vorlage 152/2023/021 vom 17.10.2023, FB: 4 - Forsten, Az: 866-81/Git

Gemäß § 29 des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz sind durch das Forstamt für den Gemeindewald jährlich Wirtschaftspläne aufzustellen. Der Gemeinderat beschließt über den Wirtschaftsplan als Bestandteils seines Haushaltsplanes.

Das Forstwirtschaftsjahr ist mit dem Haushaltsjahr identisch.

In den Fällen, in denen Ortsgemeinden einen Doppelhaushalt 2023/24 führen, werden bei erheblichen Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung die Ansätze des beschlossenen Forstwirtschaftsplanes 2024 im Rahmen eines Nachtragshaushaltsplanes 2024 in den Gesamthaushalt übernommen.

Das Forstamt hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 für den Gemeindewald Zerf am 08.01.2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Entwurf ist vom Forstamt auf der Basis des von der Landesforstverwaltung verwendeten Programms erstellt. Die Zahlen werden entsprechend dem verbindlichen Konten-Rahmenplan in den nach der kommunalen Doppik aufgestellten Gesamthaushalt der Gemeinde übergeleitet.

Der Entwurf enthält alle für den Forstbetrieb erwarteten Erträge (insbes. Holzverkaufserlöse, Kostenerstattungen wie z. B. Waldwildschadensverhütungspauschale u. a.) sowie den geplanten Aufwand (insbes. Lohn- und Sachaufwand, Unternehmereinsatz, Revierdienstkosten, Berufsgenossenschaftsbeitrag).

Der Planentwurf gibt ebenfalls Auskunft über Investitionen des Forstbetriebs ab einer Wertgrenze von 1.000,00 € netto.

Die Vertreter der Forstverwaltung werden zum voraussichtlichen Abschlussergebnis für das Haushaltsjahr 2023 sowie zum vorgelegten Haushaltsvoranschlag 2024 in der Sitzung des Ausschusses für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft Erläuterungen geben. Dabei wird auch auf die besondere Situation in den Gemeindewäldern durch die klimatischen Veränderungen (Starkregenereignisse, Windwurf, Trockenschäden, Borkenkäferschäden) und ihre Auswirkungen auf aktuelle und künftige Forstbetriebsbewirtschaftung sowie Planergebnisse eingegangen.

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 für den Gemeindewald Zerf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

#### Demnach beträgt der

Gesamt-Plan-Ertrag: 1.659.579,00 €,
 Gesamt-Plan-Aufwand: 1.088.380,00 €,

woraus sich ein voraussichtliches Abschlussergebnis von ergibt.

571.199,00€

#### Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft:

"Der Ausschuss für Forst-, Jagd- und Landwirtschaft empfiehlt dem Ortsgemeinderat Zerf, dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Haushaltsjahr 2024, wie von der Forstverwaltung vorgelegt zuzustimmen."

Der Ortsgemeinderat Zerf wird über die Beschlussempfehlung des Ausschusses informiert.

#### Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024, wie von der Forstverwaltung vorgelegt zu."

\* \* \*

Der Vorsitzende begrüßt Förster Helmut Gödert vom Forstamt und erteilt ihm das Wort.

Herr Gödert berichtet vom positiven Ergebnis des Forstetats 2023 und, dass sowohl Trockenals auch Nasslager zu einem ordentlichen Preis versteigert wurden. Der hohe Überschuss 2023 resultiert größtenteils aus dem Einschlag von Kalamitätsschäden. Anschließend wird der Forstwirtschaftsplan 2024 vorgestellt.

#### Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf stimmt dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024, wie von der Forstverwaltung vorgelegt zu.

Zur finanziellen und waldbaulichen Schadensbegrenzung beim Anfall von zeitlich und mengenmäßig nicht planbaren Kalamitätshölzern und Gefahr im Verzug vergibt die Ortsgemeinde Zerf in Absprache mit dem Forstamt und der Vergabestelle der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell die Aufträge zeitnah."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Verwendung der Überschüsse aus dem Forstetat 2023

Vorlage 152/2023/033 vom 22.12.2023, FB: 4 - Forsten, Az: 866-81/Git

In einigen Gemeinden, so auch in Zerf, wird der Forstetat 2023 aufgrund des erhöhten Holzeinschlages, u.a. bedingt durch den Borkenkäfer, mit deutlich höheren Überschüssen abschließen. (siehe Anlage)

Geplant war für Zerf ein Überschuss in Höhe von 207.487,00 € und zu erwarten ist laut Forstamt Saarburg ein Überschuss in Höhe von 863.000,00 €. (Stand 08.12.2023) Es wird angeraten, im Rahmen der Beratung über den Forstwirtschaftsplan 2024 auch über eine mögliche Verwendung dieser Überschüsse zu beraten.

Grundsätzlich kommt die Bildung von Rückstellungen in Betracht.

Hintergrund hierfür ist, dass durch den hohen Holzeinschlag eine Wertminderung des Waldes erfolgt, die bei Neuaufstellung des Forsteinrichtungswerkes (10-jähriger Betriebsplan) durch eine Aufwandsbuchung bilanziert werden muss. Da diese bereits im lfd. Jahr wirtschaftlich begründet ist, ist in der voraussichtlichen Höhe eine Rückstellung (= Aufwand) im lfd. Jahr zu bilden, so dass die spätere Inanspruchnahme ergebnisneutral erfolgt. Gleiches gilt für sonstige zukünftige Aufwendungen (Aufforstungen etc.).

Weitere Verwendungen sind grundsätzlich möglich, stehen aber immer unter Vorbehalt der haushaltsrechtlichen und kommunalaufsichtlichen Prüfung bzw. Genehmigung.

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, aus den Überschüssen des Jahres 2023

a.)	Rückstellungen zu bilden
b.)	
,	

\* \* \*

Im Forstausschuss wurde bereits über die Verwendung der Mittel des Forstetats 2023 beraten. Aus den Vorjahren sind noch Mittel und Rückstellungen für die Aufforstung des Waldes vorhanden. Herr Gödert gibt hierzu an, dass der Bezug von Pflanzen sowohl mengenmäßig als auch qualitätsmäßig aktuell sehr schwierig ist. Die Aufforstung muss kontinuierlich über einen längeren Zeitraum stattfinden und ist bereits so geplant. Aus diesen Gründen erscheint die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 250.000 € ausreichend, da weiter Mittel nicht verwendet werden könnten.

#### Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, aus den Überschüssen den Jahres 2023 eine Rückstellung in Höhe von 250.000 EUR zu bilden."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Abrechnung der Fördermittel für das Sanierungsgebiet Zerf

Vorlage 152/2024/001 vom 27.12.2023, FB: 3 - Hochbau, Az: Boh

# Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

In dem Zeitraum von 1990 bis ca. 2007 führte die Ortsgemeinde Zerf in einem als Sanierungsgebiet "Ortsmitte Niederzerf" festgelegten Bereich Sanierungsmaßnahmen durch. Im Wesentlichen waren dies: Neuordnung des Ortsmittelpunktes mit Erwerb und Abriss eines Gastronomiegebäudes und mit Schaffung einer Gewerbefläche für Einzelhandel, Neugestaltung des Marktplatzes, Neugestaltung des Kirchenvorplatzes mit Schaffung von Parkmöglichkeiten im Umfeld der Kirche, Neuordnung des Bereiches Schmittengarten sowie Förderung privater Modernisierungs- und Gestaltungsmaßnahmen.

Das Sanierungsgebiet wurde zunächst 2012 förmlich aufgehoben. Im Jahr 2014/2015 erfolgte die Erstellung des Gutachtens über die Anfangs- und Endwerte nach BauGB (sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Katasteramt und im Anschluss daran die Erhebung von Sanierungsbeiträgen.

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wurden der Ortsgemeinde Zerf vom Ministerium des Innern und für Sport bzw. Ministerium der Finanzen in einem Zeitraum von 1989 bis 1998 mit sechs Bewilligungsbescheiden zu den zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.205.737,83 € insgesamt Zuwendungsmittel in Höhe von 720.410,26 € gewährt. Von diesen Zuwendungsmitteln sind der Ortsgemeinde Zerf insgesamt 705.860,23 € ausgezahlt worden. Die durchschnittliche Förderquote betrug rund 60 %.

Zur Notwendigkeit einer Schlussabrechnung:

Nach dem Abschluss einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme muss eine Schlussabrechnung erfolgen, die alle Ausgaben und Einnahmen der Maßnahme berücksichtigt. Erst nach Abgabe einer solchen Schlussabrechnung kann die Höhe der bisher nur vorläufig ergangenen Bewilligungen endgültig festgesetzt werden. Die Schlussabrechnung ist daher zwingend erforderlich, um die Förderung abzuschließen.

Da im vorliegenden Fall nicht nur Fördergelder des Landes Rheinland-Pfalz, sondern auch Bundesmittel verwendet wurden, muss die Abrechnung wegen der vom Bund gesetzten Frist nun zwingend bis Ende 2024 erfolgen.

Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist ohne Schlussabrechnung nicht möglich.

Sofern eine Schlussabrechnung nicht erfolgt bzw. nicht vorgelegt wird, hätte dies den Widerruf sämtlicher Fördermittel zur Folge, da die Kommune in diesem Fall nicht ihre mit der Förderung zusammenhängenden Pflichten erfüllt hätte. Die Abrechnung ist von dem gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinde zu unterzeichnen.

Seitens der Verwaltung ist bereits ein Entwurf für eine Schlussabrechnung bei der ADD vorgelegt worden, und es hat hierzu ein Abstimmungsgespräch mit dem Gemeindevorstand stattgefunden. Aus dem bisher vorliegenden Abrechnungsentwurf ergibt sich ein hoher Einnahmeüberhang, was bedeutet, dass die Ortsgemeinde Zerf in der Vergangenheit mehr Fördermittel erhalten hat, als ihr nach den getätigten Sanierungsausgaben bzw. den sonstigen erzielten Einnahmen zugestanden hätten.

Dieser Einnahmeüberhang ist entsprechend der jeweiligen Förderquoten zurückzuerstatten, so dass sich hierdurch im vorliegenden Fall eine hohe Rückzahlung von Fördermitteln ergeben wird.

Nach Vorlage des Prüfbescheides durch die ADD und Kenntnis des genauen Rückzahlungsbetrages kann die **Finanzierung** der Rückzahlung aus dem Haushalt 2024 in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht geprüft werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die zuständige Mitarbeiterin der ADD für ergänzende Erläuterungen und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt die vorgetragenen Erläuterungen zur Sachlage zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung der Schlussabrechnung durch den Ortsbürgermeister und deren Vorlage bei der ADD zu. Zudem wird der Ortsbürgermeister zur Klärung der Finanzierung zusammen mit der Verwaltung/FB Finanzen und der Kommunalaufsicht ermächtigt.

\* \* \*

Der Vorsitzende begrüßt Frau Annette Bohr von der Bauverwaltung und Frau Laura Engel-Ortner von der ADD Trier. Frau Engel-Ortner erläutert die Problematik der notwendigen Abgabe einer Schlussrechnung und die Entstehung der hieraus resultierenden Rückzahlung. Eine 6-seitige Stellungnahme seitens der ADD wurde bereits im Vorfeld den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Der Abrechnungszeitraum betrifft die Jahre 2007 – 2015. Die Höhe der zu viel gezahlten Fördermittel It. ADD belaufen sich auf 164.000 €, nach Berechnung der Verwaltung auf 156.000 €. Die Höhe der Rückzahlung bemisst sich an der Förderquote und beläuft sich It. ADD auf ca. 105.000 €. Die Rückzahlung der Fördermittel resultiert aus zu hohen Einnahmen, die sich aus Mehreinnahmen durch Ausgleichsbeiträge der Anwohner für die Wertsteigerung der Grundstücke ergeben.

Frau Engel-Ortner zeigt der Gemeinde drei Handlungsoptionen auf:

- Einreichung unterschriebene Schlussrechnung It. Berechnung der Verwaltung. Aufgrund der Abweichung wird von der ADD ein Bescheid erstellt gegen den der Rechtsmittelweg gegeben ist.
- 2. Einreichung unterschrieben Schlussrechnung It. Berechnung ADD. Weil hier keine Abweichungen bestehen ist der Rechtsmittelweg ausgeschlossen.
- Keine Einreichung einer unterschriebenen Schlussrechnung. Mangels endgültiger Abrechnung werden in diesem Fall sämtliche ausgezahlten Fördermittel in Höhe von ca. 700.000 € zurückgefordert.

Erster Ortsbeigeordneter Thiel beantragt eine Sitzungsunterbrechung von 20:50 Uhr – 20:55 Uhr.

Nach der Sitzungsunterbrechung berät der Ortsgemeinderat über die Handlungsoptionen und diskutiert über die späte Aufforderung zur Abgabe der Schlussrechnung mit resultierender Nachforderung und einer möglichen Verjährung. Es wird auch die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes in Erwägung gezogen. Frau Engel-Ortner gibt zu bedenken, dass die Verjährungsfrist bereits geprüft wurde und sich die Anwaltskosten nach der Gesamtfördersumme bemessen und entsprechend hoch ausfallen.

### Beschluss:

1. "Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der Unterzeichnung der Schlussabrechnung nicht zuzustimmen und auch keine Schlussabrechnung einzureichen."

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Damit ist der Beschluss abgelehnt.

 "Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Unterzeichnung der Schlussrechnung wie von der Verbandsgemeindeverwaltung durch den Ortsbürgermeister und deren Vorlage bei der ADD."

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Damit ist der Beschluss abgelehnt.

3. "Der Ortsgemeinderat nimmt die vorgetragenen Erläuterungen zur Sachlage zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung der Schlussrechnung durch den Ortsbürgermeister und deren Vorlage bei der ADD zu. Zudem wird der Ortsbürgermeister zur Klärung der Finanzierung zusammen mit der Verwaltung/FB Finanzen und der Kommunalaufsicht ermächtigt."

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Punkt 6 Erweiterung Kindertagesstätte Zerf;

Vorstellung des Konzeptes durch das Architekturbüro

Nachdem der Plan zur Erweiterung der Kindertagesstätte Zerf bereits im Bauausschuss vorgestellt wurde, erfolgt dies nun auch im Ortsgemeinderat, vertretungsgemäß durch das Architekturbüro finkler.hippchen.

Die Erweiterung sieht 1 Gruppenraum, 2 Nebenräume, einen Waschraum und einen Wickelraum sowie ein neues Treppenhaus und einen zentralen Bereich als Zugang zum Außengelände mit Stiefelabstellmöglich im Obergeschoss vor.

Das bereits vorhandene Treppenhaus wird durch einen Plattformaufzug ersetzt, sodass Barrierefreiheit im Gebäude erreicht wird. Im Untergeschoss sollen ein neuer Bewegungsraum, ein Lagerraum sowie ein kleiner Technikraum und Platz für eine Wärmepumpe entstehen. Der gesamte Anbau wird möglichst klein gehalten, um viel Außenfläche als Spiel- und Bewegungsfläche zu erhalten. Außerdem wird durch entsprechende Maßnahmen eine brandschutztechnische Trennung erreicht. Als verbindendes Element wird im Außenbereich eine Überdachung errichtet, die zudem noch einen Sonnenschutz bietet.

Die Kosten für Erweiterung und Herrichtung der Außenfläche beläuft sich auf ca. 1.065.000 €.

Punkt 7 Bauangelegenheiten

Punkt 7.1 Bauvoranfrage auf Abriss des bestehenden Gebäudes und Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit 10 Wohneinheiten auf Gemarkung Zerf, Flur 31, Flurstück 72

Für das Grundstück Gemarkung Zerf Flur 31, Flurstück 72 liegt eine Bauvoranfrage zum Abriss des bestehenden Gebäudes und Neuerrichtung mit 10 Wohneinheiten vor. Das neue Gebäude wird die Baumasse des Bestandsgebäudes übersteigen. Eine vernünftige Zuwegung ist im Plan nicht enthalten.

#### Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die weitere Klärung an den Bauausschuss weiterzugeben. Dieser soll in seiner nächsten Sitzung hierüber beraten und eine Besichtigung vor Ort durchführen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe von Eilentscheidung gem. § 48 GemO; Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für die Kindertagesstätte Zerf

### Vorlage 152/2023/032 vom 04.01.2024, FB: 2 - Jugendeinrichtung, Az: 464-911-EnA

Die Kita-Leitung weist auf den Wassereintritt in der Kückengruppe hin. Daher wurde die Fa. Spang mit der dringend erforderliche Notreparatur beauftragt. Die Rechnung für die Notreparatur des Flachdaches beläuft sich auf 768,84 €.

Des Weiteren war die Beschaffung eines WC-Sitzes erforderlich, der Rechnungsbetrag beläuft sich auf 34,00 €.

Zudem war die Reparatur der Heizungsanlage dringend erforderliche, aufgrund eines Ausfalls. Für Reparatur der Heizung sind Kosten in Höhe von 879,11 € entstanden.

Im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2023 wurde bei der Buchungsstelle 36501 – 523100 Kindertagesstätten – Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlage, Gebäude- und Gebäudeeinrichtung - eine Auszahlungsermächtigung – in Höhe von 13.500,00 € veranschlagt.

Bislang wurde diese in Höhe von 15.892,46 € in Anspruch genommen.

Damit entsteht eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.681,95 €, die der Zustimmung der Ortsgemeinde bedarf. Die Finanzierung wird durch die Gesamtdeckung des Haushalts sichergestellt.

Da eine Notreparatur des Flachdaches aufgrund des Wassereintritts in den Gruppenraum und die damit verbundene Auszahlung erforderlich war, hat der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Ortsbeigeordneten am 06.12.2023 der Leistung einer überplanmäßige Auszahlung im Wege der Eilentscheidung gemäß § 48 GemO zugestimmt.

Da die Beschaffung des WC-Sitzes sowie die Reparatur der Heizungsanlage und die damit verbundene Auszahlung erforderlich war, hat der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Ortsbeigeordneten am 29.12.2023 der Leistung einer überplanmäßige Auszahlung im Wege der Eilentscheidung gemäß § 48 GemO zugestimmt.

Die Eilentscheidung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

\* \* \*

Der Ortsgemeinderat nimmt die Bekanntgabe der Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO von überplanmäßigen Ausgaben für die Kindertagesstätte Zerf zur Kenntnis.

Punkt 9 Informationen und Anfragen

## Punkt 9.1 K 141, Ortsdurchfahrt Oberzerf

Die Baustelle der K 141 wurde wieder aufgenommen und der zweite Bauabschnitt begonnen. Dieser reicht bis zum Kreuzungsbereich zur Saarburger Straße. Der Kreuzungsbereich soll bis zu den Sommerferien erreicht werden, die Asphaltierung wird erst nach den Ferien erfolgen.

## Punkt 9.2 Termin Ordnungsamt mit der Ortsgemeinde Zerf

Im Monat Februar wird ein Termin mit dem Ordnungsamt zur Begehung der Ortslage stattfinden. Dann wird die Einhaltung zur Verpflichtung von Heckenschnitt etc. kontrolliert. Zuwiderhandlungen werden den Anwohnern mitgeteilt. Es erfolgt noch eine Veröffentlichung im Kreisblatt.

Vorsitzender Schriftführerin